

O Herr Jesu Christe, der Du vor deinem Leiden zu deinem himmlischen Vater gebetet hast, daß alle, die an Dich glauben, stets eins seien, wie Du mit dem Vater eins bist: siehe wohlgefällig auf das Gebet, das wir nach deinem göttlichen Beispiele für die Herstellung der Einheit unter allen Bekennern deines heiligen Namens verrichten.

Verleihe uns, o Herr, daß wir alle mit einem Munde und einem Herzen verherrlichen und preisen deinen gloriwürdigen und erhabenen Namen, sowie den des Vaters und des heiligen Geistes, jetzt und immerdar in alle Ewigkeit. Darum bitten wir Dich, o Herr Jesu Christe durch den Reichthum deiner unschätzbaren Verdienste. Amen.

Das Börsenspiel vom Standpunkte der christlichen Moral betrachtet.

Von Professor Dr. Anton Kurz in Leitmeritz.

Es läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß das Börsenspiel in den Tagen der Gegenwart eine gewaltige Ausdehnung gewonnen habe und auf die sittlichen und materiellen Interessen sehr vieler Menschen einen Einfluß ausübe, der nichts weniger als heilsam und förderlich genannt werden kann. Wird ja nach dem bezeichnenden Worte des preußischen Ministers Maybach die „Börse“ treffend „Giftbaum“ in der Wirtschaft eines Volkes genannt, und ist sie hauptsächlich für den bestehenden Classenhass unter den verschiedenen Volksschichten verantwortlich zu machen. Wie viele Existenzen werden an der Börse gemordet, nur erfährt die große Welt davon gar wenig, da die betreffenden Börsenkreise mit dem Aufgebote aller Kräfte die meisten Streitigkeiten selbst beilegen und für das Todtschweigen aufregender und compromittirender Begebenheiten sorgen.

Was versteht man unter Börse und Börsenspiel? Es sei gestattet, bevor wir die Grundsätze der christlichen Moral anwenden, etwas weiter auszugreifen.

Banken sind volkswirtschaftliche Einrichtungen, welche die allseitige Pflege des Capitals in der Form des Geldes und des Credits bezwecken. Sie haben ihren Namen von der Wechsel- oder Zahlbank des Bankiers. „Bankbruch“ deutete auf den im Mittelalter bestehenden Gebrauch hin, dem Bankier bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit die Zahlbank zu zerbrechen. In wenig entwickelter Form finden wir bereits im Alterthum die Banken, sicher aber begegnen wir diesen volkswirtschaftlichen Einrichtungen überall dort, wo die Völker eine

gewisse Stufe der Cultur einnehmen. Kann auch das Jahr ihrer Entstehung nicht mit Sicherheit angegeben werden, so ist doch so viel gewiss, daß dieses Institut nothwendig damals ins Leben treten mußte, als die Volksarbeit sich theilte, und der einzelne Mann nicht mehr instande war, selbst sein Capital in der fruchtbringendsten Weise anzulegen oder zu verwerten, sondern damit andere betrauen mußte, die gewerbsmäßig, mit Gewinn für sich, Anderen das Capital verwalteten und möglichst zu vermehren strebten. Daraus ergibt sich, daß die Bank in dem wirtschaftlichen Leben der Völker eine natürliche und nothwendige Stellung einnahm. Als älteste, staatlich privilegierte, Bank gilt die im Jahre 1587 begründete venetianische Bank „Banco di Rialto“, welche im Jahre 1797 aufgehoben wurde. In Deutschland wurde die erste Bank 1619 in Hamburg gegründet, die 1875 nach der Errichtung der deutschen Bank sich auflöste. Die größte und für den Weltverkehr wichtigste Bank ist die englische Bank. Wie die Banken aus dem Geldgeschäfte hervorgegangen sind, so haben sie sich auch mit ihm weiter entwickelt. Dem einfachen Geldwechslergeschäfte schloß sich frühzeitig das Lombard- und Depositengeschäft an. Aus letzterem gieng bald das Contocorrent- und Girogeschäft hervor. Als dann durch die Geldwechsler die Ersatzmittel des Metallgeldes, der Wechsel und die Anweisungen ins Leben traten, nahmen sich die Banken derselben in Discount-, Domicil- und Creditgeschäften an und vermehrten selbst die Creditpapiere und die Banknoten. Dadurch war aber die Gefahr in Aussicht, daß das flüssige Capital von den industriellen und commerziellen Großunternehmungen gänzlich aufgesogen werde, das Kleingewerbe und die Landwirtschaft dagegen Mangel litte. Um dieser Gefahr vorzubeugen, wurden sogenannte Hypothekenbanken gegründet, welche der Landwirtschaft, dem Handwerke und Kleingewerbe förderlich sein sollten. Nach der Ausdehnung der Passivgeschäfte muß sich die der Activgeschäfte richten. Activgeschäfte sind solche, bei denen die Bank Credit an ihre Kunden gewährt; Passivgeschäfte dagegen solche, bei denen die Bank Credit erhält. Die Bank darf daher keine größeren Verpflichtungen übernehmen, als sie selbst eingegangen ist. Ihre Ausleihfristen müssen stets kürzer sein als die Kündigungsfristen, welche sie ihren Gläubigern gegenüber einzuhalten hat. —

Man unterscheidet je nach Rücksicht auf das Geschäft oder den Eigenthümer verschiedene Banken, z. B. Geldwechsel-, Lombard-, Depositen-, Credit-Banken, Staats-, Actien-, Genossenschafts-Banken u. s. w. Bei allen Banken handelt man gewisse Effecten. Darunter versteht man alle Papiere, durch welche ein Geldeswert dargestellt wird, z. B. Papiergeld, Pfandscheine, Wechsel u. s. w.; im engeren Sinne aber sind Effecten nur solche Wertpapiere, welche dem Inhaber einen Ertrag bringen. Dadurch, daß die Capitalisten sich fortwährend

dieser Effecten im weiteren Sinne entäußern wollen, um jene, d. i. Effecten im engeren Sinne zu erwerben, in der Voraussetzung, dadurch besseren Gewinn zu erzielen, durch ein dauerndes Aufeinanderwirken von Angebot und Nachfrage in bestimmten Wertpapieren, welches von den Banken ausgeglichen und zugleich unterhalten wird, wurden die Effecten zur Ware und entwickelt sich das Effectengeschäft.

Der marktmäßige Handel mit Effecten geschieht nun hauptsächlich auf der **Börse**, d. i. einem meist monumentalen Baue einer Hauptstadt, zu dem der Zutritt behufs Theilnahme an den Geschäften vielfach durch die sogenannte Börsenordnung beschränkt wird. Durch diese Börsenordnung wird der Verkehr, sowie die Art der Geschäftsführung geregelt. — Das börsenmäßige Geschäft erstreckt sich auf den Handel mit Gold und Silber, Banknoten, Wechseln, Fonds, Actien, Ware und besonders Producte, so daß man demnach verschiedene Arten von Börsen unterscheidet. Man will aus dem schnellen Umsatze, aus dem ununterbrochenen Umlaufe des flüssigen Capitals Gewinn ziehen und legt es in sogenannten börsenmäßigen Papieren an, die man schnell wieder zu Geld machen kann. Die fortwährenden Curschwankungen haben einen gewissen Reiz; man wechselt häufig den Besitz, greift zur Speculation. In dem Börsengeschäft sind zwei Richtungen vertreten: die eine sucht zu dem niedrigsten Kurse zu kaufen, die andere ist bestrebt, zu möglich höchstem Kurse zu verkaufen. Kauft jemand in der Erwartung, daß die Kurse steigen und auch bei hohem Kurse die Effecten noch Käufer finden, so nennt man das *à la hausse* speculieren, und diese Art Speculation heißt *Haussse*. Enthält man sich des Kaufs in der Hoffnung, daß die Kurse zurückgehen werden, so nennt man das *à la baisse* speculieren, und diese Art der Speculation wird die *Baisse* genannt. Der gewöhnliche Warenmarkt unterscheidet sich von dem Börsenmarkte dadurch, daß auf dem ersteren Vorrath und Bedarf der Ware zutage tritt, und ein Ausgleich zwischen beiden nach dem natürlichen Kräfteverhältnis stattfindet, was bei der Börse nicht der Fall ist. Hier kann nämlich Anfrage und Angebot künstlich hervorgerufen und gesteigert werden, und darauf gründet sich die eigentliche Börsenspeculation. Der Umsatz geschieht nicht nach dem natürlichen Stärkeverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen Käufer und Verkäufer; gar oft werden erst die sogenannten Börsenmanöver aufgeführt. Will nämlich der Curs nicht in der gewünschten Weise ohne Zuthun der Speculation sich entwickeln, dann werden künstliche Mittel zuhülfe genommen, um ihn auf die gewünschte Höhe zu bringen. Die Speculanten vereinigen sich, bringen mitunter sogar sehr empfindliche Opfer, wenn sie nur hoffen dürfen, später einen umso reichlicheren Gewinn zu erlangen, und sind unerschöpflich in der Auffindung von Mitteln, wodurch der Curs, welchen sie wünschen, erreicht wird. Erfindungen

von politischen, wirtschaftlichen Nachrichten, welche scheinbar von ganz Fernstehenden kommen, aber von langer Hand her vorbereitet sind, Aufstellungen Dritter, die in ihrem Sinne und Auftrage die Börsenkreise, oder jene Kreise, aus denen die Opferlämmer genommen werden sollen, bearbeiten; das sind die Börsenmanöver, auch Börsenkünfte genannt. —

Die Börsengeschäfte sind berechtigt, soweit sie dazu dienen, Capitalien entweder fest anzulegen, oder selbe für wirtschaftliche, solide Unternehmungen heranzuziehen. Namentlich kann eine gesunde Warenbörse die wirtschaftliche Zukunft eines Volkes sicherstellen und drohendem Mangel vorbeugen. Diese Geschäfte gereichen aber dem Gemeinwohle zum ärgsten Schaden, wenn sie von einzelnen großen Capitalisten nur um des eigenen Gewinnes willen gemacht werden, nur in sogenannter Curstreiberei bestehen.¹⁾

Was ist nun vom sogenannten **Börsenspiel** zu halten? Die Antwort wird sich ergeben, wenn wir die über den Erwerb und die sittliche Behandlung des Eigenthums geltenden Grundsätze der christlichen Moral darauf anwenden.

„Spiel“ im eigentlichen Sinne des Wortes ist eine Handlung mit dem inneren Zwecke der Erholung und des „Sich-Vergnügens.“ Dieser Zweck kann auf die mannigfachste Art erreicht werden; ich kann mit einem andern spielen; ich kann mit ihm auch um Geld spielen. In diesem Falle tritt zum Spiele ein Contract über Gewinn und Verlust, und dann wird „Spiel“ definiert als Contract, wodurch die Spielenden sich verpflichten, dem Sieger einen bestimmten Preis, einen Geldbetrag oder Geldeswert zu zahlen. Der innere Zweck des Spieles, das es nämlich zum Vergnügen erlaubter Erholung geschehe, darf jedoch nie verlegt werden, soll es noch als erlaubt gelten. Man unterscheidet in dieser Beziehung ein ludus industrialis, dessen Erfolg von einer gewissen Geschicklichkeit, Schnelligkeit oder Kunstfertigkeit abhängt; ludus aleatorius, Würfelspiel, das vom Zufalle beinahe allein bedingt ist, und ludus mixtus, wo Glück und Geschicklichkeit zum Erfolge sich verbinden, wie dies z. B. meist bei den verschiedenen Kartenspielen der Fall zu sein pflegt. Der Hauptzweck des Spieles muß Erholung, Unterhaltung sein, durchaus nicht der Gewinn allein. Darum darf die ausgelegte Summe nicht größer sein, als eben hinreicht, dem Spiele einen gewissen Reiz zu verleihen. Die Spielenden müssen zudem das freie Verfügungsrecht über ihre Einsätze haben und dürfen hiefür durchaus nicht Gelder verwenden, welche sie anderweitig benöthigen, um z. B. ihre Schulden zu bezahlen, Almosen zu spenden, oder Gelder, die zur Ernährung und Erhaltung der Familie dienen sollen. Selbstverständlich darf

¹⁾ Vgl. Dr. E. Gleisberg, Katechismus des Bankwesens, Leipzig 1890. S. 51. ss.

bei dem Spiele keinerlei Betrug obwalten, muß jeder Spielende eine gewisse Hoffnung haben, zu gewinnen, und in Bezug auf die Gefahr des Verlierens eine gewisse Gleichheit bestehen. Damit verträgt es sich aber ganz wohl, daß einer der Mitspielenden eine größere Geschicklichkeit im Spiele entfaltet und deshalb öfter gewinnt, wenn nur die Mitspielenden seine Gewandtheit im Spiele kannten und trotzdem sich nicht abhalten ließen, mit ihm zu spielen.

„Börsenspiel“ nun ist wohl nur im uneigentlichen Sinne „Spiel,“ da der eigentliche Zweck des Spieles, das „Sich-Vergnügen“ beinahe immer ausgeschlossen ist. Das Börsenspiel gleicht dem Wettspiel der Lotterie mit dem Unterschiede, daß der Gegenpart keine Unternehmungsgesellschaft ist, an die man sich eventuell halten kann. Die Speculation legt sich die Umstände und Verhältnisse zurecht, bildet daraus Schlüsse, kauft und verkauft, um möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Incrementum und decrementum hängen von dem Laufe der Dinge, der Abwicklung der Verhältnisse ab, die nicht immer, namentlich von den Kleinspeculanten, beeinflusst werden können. Man riskiert den Einsatz, ohne die vis-à-vis Gewinner oder Verlierer zu kennen.

Ist nun das Börsenspiel sittlich zulässig?

Wollte jemand mit einem kleinen Theile seines Vermögens sich an dem einen oder anderen Börsengeschäfte wettspielartig betheiligen, wenn auch in der Absicht, einen kleinen Gewinn zu erzielen, doch aber mehr des „Spasses“ halber, und vielleicht auch deshalb, um die Einrichtungen der Börse und die Vorgänge an derselben aus eigener Anschauung besser kennen zu lernen, so könnte von Seiten des Sittengesetzes dies wohl noch als statthaft gelten. Der Gelderwerb bildet in diesem Falle nicht das Hauptmotiv dieses vorübergehenden Börsenbesuches. Indessen dürfte doch auch dieses „sittlich statthaft“ noch eine gewisse Einschränkung erfahren müssen. Gesezt nämlich, es gehe jemand, der in gut situierten Vermögensverhältnissen sich befindet, auch durch etwaige dringende Berufsgeschäfte nicht anderweitig pflichtmäßig in Anspruch genommen ist, daher frei über Geld und Zeit verfügen kann, öfter auf die Börse, er spiele dort nur zu seinem Vergnügen, mache mitunter kleine Gewinne, sehe die Versuche seiner kleinen Speculationen dann und wann in überraschender Weise gelingen, höre von allen Seiten sein glänzendes Combinationstalent bewundern und sich zur Ausdauer ermuntern; wird dann nicht unmerklich und allmählich eine gewisse Spiellust erwachen, die, immer mehr erstarkend, in kurzer Zeit zur Spielsucht wird, welche ihn, sozusagen, täglich zur bestimmten Stunde mit unwiderstehlicher Gewalt in das Börsengebäude ziehen wird? Und wie leicht wird in einem solchen Falle das „Sich-Vergnügen“ in den Hintergrund treten, und die Sucht nach Gewinn mit allen ihren verderblichen Folgen das

bestimmende Motiv bilden! Aus kleinen unscheinbaren Anfängen, aus einem unansehnlichen Funken kann allmählich ein lodrender Brand entstehen, der seinen eigenen Besitz, sowie das Eigenthum anderer unrettbar verzehrt. Wegen der großen Gefahr also, die mit einem solchen, selbst sittlich zulässig zu erklärenden Börsenspiel verbunden ist, wird es sich empfehlen, mit allem Nachdruck von dem Beginne abzurathen und allen Ernstes auf die schiefe Bahn hinzuweisen, auf welche der Börsenspieler sich begibt. Man kann in gewissem Sinne von dem Gelegenheitspieler sagen, er begeben sich in die Gefahr, ohne die vollkommene Bürgschaft dafür zu haben, dass er selbst siegreich bestehen werde.

Wird aber — um was es sich in unserer Abhandlung handelt — das Börsenspiel zu einem Gewerbe und Erwerbsprincipe gemacht, so ist es unzweifelhaft sittlich unzulässig, und wir stehen nicht an, es als innerlich böse zu bezeichnen.

A.

Vor Allem fehlt es einem solchen Gewerbe an einem sittlich zulässigen Titel. Zwar fällt er unter den Titel des Contractes, und es ist auch dieser Contract vom Standpunkte der formellen Gerechtigkeit nicht anfechtbar, da ja Käufer und Verkäufer des Spielpapiers dispositiveberechtigt sind und in das Geschäft ungezwungen einwilligen. Allein die Schließung dieses Vertrages selbst geschieht auf einen sittlich unzureichenden Grund hin, welcher kein anderer ist, als dass der eine um das reicher werden will, was der andere verliert, wobei er einen Eigenverlust zugunsten der Bereicherung des andern riskiert. Eben das ist das Wesen des Hazardspieles, welches, obwohl es die formelle Gerechtigkeit nicht verletzt, eine Eigenthumsübertragung ohne genügenden Grund vornimmt. Nicht bloß die Höhe der riskierten Summen, an welche man beim Hazardspiel zunächst denkt, sondern auch und ganz besonders der Umstand ist für die Verwerflichkeit des Hazardspieles entscheidend, dass man das Spiel seiner Natur nach zuwider und mit Verkehrung des inneren Zweckes zur Erwerbsquelle macht, dass man Vermögensübertragungen vornimmt, ohne dass dieselben auf einem zulänglichen Grunde fußen.

Wir finden keinen sittlich wesentlich verschiedenen Beurtheilungsmaßstab des Hazardspieles und des eigentlichen Börsespieles, denn auch der Börsenspieler will um den Preis des Verlustes des — freilich meist unbekannten — andern reicher werden, was weder ein sittlich genügender Erwerbstitel, noch ein sittlich genügender Grund zur Uebertragung des Eigenthums ist. Es ist die Sucht nach einem „Gewinn“, der nicht auch sittlich „erworben“ ist.

Dieses abfällige Urtheil trifft in vollem Maße bei dem Geschäfte mit allen jenen Börsenpapieren zu, bei welchen die Preisbildung

nicht dem wirklichen Werte derselben folgt, sondern von Zufälligkeiten oder künstlichen Mitteln abhängt, und mit welchen lediglich gespielt wird. Keinesfalls trifft dieses Urtheil die Bestrebungen auf Erwerb solcher Papiere, welche z. B. wegen gesteigerter Creditfähigkeit der emittierenden Bank oder größerer Rentabilität des betreffenden Unternehmens Kurssteigerung erhoffen lassen und zur Vermögensanlage bestimmt sind; hiebei folgt die Preisbildung dem wirklichen Werte und es geschieht auch der Ankauf reell, nämlich zum Zwecke des Besizes, so daß hier die Börse ihrer wahren Bestimmung gemäß nur vermittelnd auftrat.

B.

Mit dem Gesagten verwerfen wir das Börsenspiel als Erwerbsprincip grundsätzlich und deshalb auch schon in den Fällen, wo Käufer und Verkäufer dem Steigen und Sinken der Kurse — also dem Gewinn, beziehungsweise Verluste — mit gleicher Ungewissheit gegenüberstehen. Dies ist aber wohl nicht die Regel. Denn die Börsenspeculation begnügt sich nicht damit, die Preisbildung der Effecten ihren natürlichen Weg nehmen zu lassen, auf welchem der Preis dem wirklichen Werte folgt, mag nun dieser Wert innerlich oder äußerlich steigen, sondern sie geht darauf aus, in der Hausse-speculation die Kurse künstlich emporzuschrauben und bei der Baissespeculation zu verringern, und dann bei Eintritt des beabsichtigten Zeitpunktes massenweise zu verkaufen, beziehungsweise einzukaufen. Hiemit aber richtet sich das Börsenspiel nicht bloß gegen die sittliche Natur des Erwerbes an sich, sondern auch gegen die formelle Gerechtigkeit, weil die beiden Contrahenten der Veränderung des Wertes nicht mit gleicher Ungewissheit gegenüberstehen, da ja der eine durch List, positive Veranstellung und allerhand eingangs geschilderte Manöver einen unwahren, d. h. dem wirklichen Werte nicht entsprechenden Preis herbeiführt, so daß der andere in Irrthum geführt wird und nur unter irrigen Voraussetzungen den Vertrag schließt, den er sonst nicht schließen würde. Das gilt besonders von den sogenannten Spielpapieren. Die Speculation in diesen Spielpapieren ist die reinste Bauernfängerei, indem die eine Partei, die Großspeculanten, mit verdeckten, die andere Partei, die Kleinspeculanten, mit offenen Karten spielt.

Das gilt ferner von den sogenannten Zeitgeschäften im Warenhandel. Der Producent sichert sich durch dieses Zeitgeschäft, daß ihm zu einem bestimmten Preise seine Erzeugnisse abgenommen werden und wird dadurch der Ungewissheit in seinem Betriebe für die Zukunft entzogen. Der Händler wieder sichert sich eben dadurch einen bestimmten Warenvorrath und kann infolge dessen seinen Abnehmern einen stetigen Preis gewähren. Thatsächlich aber findet der

Abchluß dieser Geschäfte nicht zwischen dem Producenten und dem Verschleißer der Ware statt, sondern zwischen Producenten und einem beliebigen Händler, welcher sie wieder vielen anderen zukommen läßt, ehe sie an die eigentlichen Consumenten gelangen. Der Producent ebenso wie der Kleinkäufer werden dadurch von diesem Zwischenhandel abhängig. Die Vertreter dieses Zwischenhandels haben die Regulierung des Marktbedarfes in ihren Händen und treiben mit den Waren Speculationsgeschäfte zu ihrem Vortheile an der Börse, indem sie künstlich Angebot und Nachfrage herstellen und so selbst den Preis bestimmen. Diese Zeitgeschäfte nun, welche von einigen berufsmäßigen Börsebesuchern gemacht werden, entbehren eines jeden Zeichens redlichen Erwerbes, da die Parteien weder selbst eine wirtschaftliche Thätigkeit ausüben, noch auch als Unternehmer ihre Capitalien riskieren, sondern einfach auf Gewinn ausgehen, welchen sie wie der gewerbsmäßige Hazardspieler erst durch das Glück, dann durch Versuche der Glückverbesserung, durch die genannten Börsenmanöver zu erhalten trachten. Daß durch ein solches Vorgehen auch die formelle Gerechtigkeit gröblich verletzt wird, ergibt sich wohl von selbst. Ein solches Gebaren ist deshalb gewiß sittlich verwerflich und charakterisirt dies allein schon das innerlich Böse des Börsenspielles.

Der gläubige Christ strebt nach Erwerb und Vermehrung des- selben, achtet dabei aber den redlichen und rechtlichen Besitz seines Nebenmenschen und hütet sich gewissenhaft, irgend etwas zu thun oder zu unterlassen, wodurch der Nächste nur irgendwie geschädigt werden könnte. Handelt es sich um einen Kauf oder Verkauf, dann wird er sorgfältig vor allen trügerischen Vorspiegelungen, vor etwaigen falschen, irreführenden Anpreisungen sich hüten, damit nicht etwa auf Grund derselben das Geschäft abgeschlossen und ein unerlaubter Gewinn auf Kosten des bethörten Käufers erzielt werde. Der berufsmäßige Börsespieler ist auf solche trügerische Vorspiegelungen und Anpreisungen angewiesen; man nennt dieselben freilich mit scheinbar unverfänglichem Namen „Börsenmanöver“, sie werden aber durch den Namen nicht sittlich erlaubt; ja sie sind umso verwerflicher, je zahlreicher die Opfer sind, welche sie verschlingen, je herzloser diese Ausbeutung meist ärmere, unerfahrene Kleinspeculanten trifft, welche durch diese Börsenkünste oft völlig dem Untergange preisgegeben werden, je offener dadurch die Gerechtigkeit verletzt wird.

Außer der vermeinten Erlaubtheit des Börsenspielles als Erwerbsmittels und außer der mit ihm gewöhnlich verbundenen Ungerechtigkeit, die im Mangel der zur sittlichen Gültigkeit eines Contractes erforderlichen Bedingungen liegt, sprechen aber gegen das Börsenspiel noch weitere sittliche Bedenken, welche der Person des Spielers selbst entnommen werden.

C.

Fürs Erste verschreibt sich der Börsenspieler der Gewinnsucht, die ja der Beweggrund zum Börsenspiel ist. Ergibt er sich aber dieser Sucht, so wird die Leidenschaft immer weiter und weiter führen.

Zudem wird durch das Hasten und Jagen nach Gewinn auf der Börse der Spieler immer mehr von dem Streben nach dem Ueberirdischen und Ewigen abgezogen; Gott und seine Gebote treten allmählich in den Hintergrund, werden vergessen, oder wohl gar offen übertreten. Was liegt dem enragierten Börsenspieler näher, als mit dem Aufgebote aller Mittel an das ersehnte Ziel, zu Reichthum zu gelangen? Allmählich wird er, dem Beispiele anderer folgend, dahin gelangen, in der Auswahl der Mittel zum Zwecke nicht sonderlich wählerisch zu sein, wenn das Mittel nur Erfolg verheißt. — Nicht Hauptzweck soll das Streben nach Gewinn und irdischem Besitze sein; der Börsenspieler kennt gleichwohl kein begehrenswerteres Ziel, kein höheres Streben als den Besitz, was kümmern ihn dann noch Gott und die Moralgesetze? Er will und muß ans Ziel gelangen auch für den Fall, daß er es nur durch Anwendung betrügerischer Mittel allein imstande sein sollte. Die Leidenschaft hat ihn verblindet und bis zum Rande des Abgrundes geführt.

Ein jeder hat die Pflicht, nur auf erlaubtem Wege und mit sittlich zulässigen Mitteln nach Mehrung des Erwerbes und Besitzes zu streben und alles hintanzuhalten, alles zu vermeiden, was den oft vielleicht mühsam errungenen Besitz in Gefahr bringen, denselben vielleicht ganz vernichten könnte. Dieses Streben soll aber nicht in eine übermäßige Sorge ausarten, der alles andere untergeordnet wird; es soll stets nur Mittel zum eigentlichen Zwecke werden, durch den Besitz irdischer Güter einst zu dem Genuße der unvergänglichen, ewigen Güter zu gelangen. Ein solches Streben ist an der Börse beinahe ausnahmslos ausgeschlossen: mit dem Eintritte in das Börsengebäude bleiben wohl in der Regel die Erinnerungen an Gott, Gewissen und Ewigkeit vor den Thoren. Gewinnsucht allein in ihren ekelhaftesten, abstoßendsten Erscheinungen, begleitet von allen dämonischen Leidenschaften, nimmt das Sinnen und Denken, das Wollen und Handeln des Spielers gefangen. —

Bei geordnetem, christlichen Streben nach Erwerb und Besitz wird der Mensch bei allen Wechselfällen des Glückes vertrauensvoll den Fügungen der göttlichen Vorsehung sich überlassen, überzeugt, daß Gott ihm den irdischen Besitz aus weifesten Absichten vorenthält, um ihm die ewigen Güter einst nicht vorenthalten zu dürfen, oder, daß er sein redliches Streben mit dem erwünschten Erfolge krönt, damit er den etwaigen Ueberfluß an irdischem Gute gebrauche, sich dafür die unvergänglichen Güter zu erkaufen. Der berufsmäßige Börsenspieler kennt diese christliche Ergebung in Gottes geheimnisvolle

Fügungen nicht. Gelingen seine Pläne, dann jubelt er, schreibt seinem Scharfsinne, seinem Speculationstalent, seiner eigenen Thatkraft zu, was vielleicht auf einen sogenannten Börsenzusatz zurückzuführen ist, und wird dadurch leider nur ermuntert, auf dem betretenen bösen Wege zu beharren. Täuschen ihn aber seine Hoffnungen, seine sichersten Erwartungen, erfüllen sich seine liebsten Wünsche nicht, sieht er sich, statt am Ziele seiner Wünsche, am Rande des Abgrundes, und stürzt er nach dem letzten verzweifelten Versuche, sich zu retten, wirklich in diesen Abgrund, ist er finanziell vollständig ruiniert, dann richtet er nicht gläubig fromm den Blick nach oben, um dort Hilfe zu suchen, von wo allein sie noch zu erwarten ist; er glaubt, seinen Ruin nicht überleben zu können und endigt die verhängnisvolle Laufbahn, die er betrat, gar oft durch einen Selbstmord.

D.

Fürs Zweite verstoßt der berufsmäßige Börsenspieler gegen die Ordnung der Selbstliebe.

Betragen von der Hoffnung, sein vielleicht ganz bescheidenes Vermögen in kurzer Zeit durch glückliche Speculationen zu vermehren, läßt so mancher zu gewagten Unternehmungen sich verleiten, welche vielleicht das eine oder das anderemal gelingen, infolge dessen naturgemäß den Spieler immer verwegener machen, bis mit einem einzigen Schlage der bisherige Gewinn und das ursprüngliche Spielcapital verloren sind. Das liegt ja, sozusagen, in der Beschaffenheit des Börsenmarktes selbst begründet. Auf dem Börsenmarkte ist der wirtschaftlich Stärkere jedesmal im Vortheile, weil er bei etwaigen ungünstigen Constellationen längere Zeit zuwarten kann, während dagegen der wirtschaftlich Schwächere oder der Kleinhändler kaufen und verkaufen muß, wie die Verhältnisse oder Umstände, wohl auch die Noth ihn dazu zwingen. Der Großhändler, der Großcapitalist, zieht nach und nach alle Ware an sich, wartet die für ihn günstigste Conjunction ab und operiert dann schonungslos in der Richtung, welche ihm als die beste, die gewinnversprechendste erscheint, wenn auch darüber so und so viele Kleinhändler zugrunde gehen. Der sicherste Erfolg wird stets bei dem sein, der über eine volle Kenntniss der jeweiligen Lage des Börsenmarktes und über eine sehr große Capitalskraft verfügen kann. Der Gelegenheitspeculant dagegen, der Kleinhändler wird dem berufsmäßigen Großspeculanten gegenüber stets im Nachtheile sein. Will etwa ein Börsenunkundiger ein politisch in der nächsten Zukunft eintretendes Ereignis zu seinem Vortheile ausnützen und darauf seine Speculation gründen, kommt er ganz gewiß beinahe immer zu spät, da dasselbe von den Börsenmatadoren längst schon vor seinem Eintritte finanziell gehörig ausgebeutet worden ist; er wird seine vermeintlich sehr kluge Speculation in den weitaus meisten Fällen mit schwerem

Verluste büßen müssen.¹⁾ Wer also der Pflicht der Selbstliebe sich bewußt ist, der wird vor dem berufsmäßigen Börsenspieler als vor etwas sittlich Bösen zurückschrecken müssen.

E.

Weiter verstößt der berufsmäßige Börsenspieler auch gegen die Pflicht des Familienvaters, welcher seine Stellung, sein häusliches Glück, das eigene Vermögen, sowie auch das Vermögen der Frau und Kinder riskiert, zumeist dem sicheren Verderben weicht, wenn er nicht, rechtzeitig gewarnt, auf dem Wege zum Untergange einhält. Wie viele Existenzen werden da alljährlich gemordet und der Verzweiflung überliefert, wenn die einzelnen Fälle auch nicht immer unter dem großen Publicum näher bekannt werden. Die liberalen Tagesblätter, welche meist im Bannkreise der Börse und deren Dienste stehen, lassen es sich allen Ernstes angelegen sein, solche Begebenheiten, welche gar oft wie ein greller Blitz die Nachtseiten des Börsenwesens beleuchten würden, grundsätzlich einfach todtzuschweigen.

F.

Endlich setzt sich der berufsmäßige Börsenspieler auch der Gefahr aus, unredlich zu werden bei Erfüllung übernommener Amtspflichten und so die Gerechtigkeit gegen Dritte zu verletzen als Buchhalter, Cassier u. s. w. Abgesehen davon, daß es wohl kaum möglich ist, die Pflichten seines Standes und Amtes mit strenger Gewissenhaftigkeit und der so nöthigen Aufmerksamkeit zu erfüllen, da ja fortwährende Sorgen und Zweifel über die mannigfachen „Zufälle“ an der Börse sein Gemüth beunruhigen und seinen Geist gefangennehmen, wird auch die Versuchung immer drohend vor ihm stehen, an dem anvertrauten Gute sich zu vergreifen. Und wie gar verlockend ist sehr oft diese Versuchung, besonders da man sich einen nicht zu entgehenden Gewinn vor die erregte Phantasie zaubert und alle etwaigen Gedanken an ein zu begehendes Unrecht mit der Versicherung zum Schweigen bringt, man könne ja in aller kürzester Frist den der Cassa entnommenen Betrag wieder zurückerstatten, da eine plötzliche Scontrierung derselben wohl nicht in Aussicht stehe. Und ist nur einmal der erste Griff in fremdes, der persönlichen Gewissenhaftigkeit anvertrautes, Gut gethan, dann geht es sehr rasch abwärts bis zu dem unvermeidlichen Ende mit Schrecken. Zahlreiche Beispiele der Vergangenheit und Gegenwart illustriren diese Behauptung. Man glaubt, einen erlittenen Verlust durch eine glückliche Speculation wieder auszugleichen; es gelingt nicht; man entnimmt der Cassa oder dem anvertrauten Depositum neuerdings einen Betrag, hofft, es werde,

¹⁾ Vgl. Dr. Meisberg S. 65.

es müsse diesmal ganz sicher gelingen, kauft sogenannte Spielpapiere und geht dadurch umso sicherer zugrunde.

G.

Die christliche Moral ist keineswegs gegen die Börse und das Bankwesen als ein nothwendiges volkswirtschaftliches Institut, aber sie muß sich gegen das principielle Börsenspiel erklären. Sie erblickt in ihm nicht ein erlaubtes Mittel des Erwerbes, sondern einen Verstoß gegen dessen sittliche Natur; sie sieht in ihm ferner eine fruchtbare Quelle von, den Vertrag begleitenden, Ungerechtigkeiten; sie verwirft es als Reizmittel ungezügelter leidenschaftlicher Gewinn-sucht, als Verletzung der vernünftigen Selbstliebe und als stetige Gefahr für die Ausübung übernommener Dienstpflichten und der dabei zu übenden Gerechtigkeit.

H.

Während sonst das Gesetz beinahe in allen civilisirten Staaten das gewerbsmäßige Glückspiel verbietet und den gemeinen Mann mit strengen Strafen belegt, wenn er mitunter im Kampfe ums Dasein einer lügenhaften Vorpiegelung sich bedient, um einen gewissen Credit zu erlangen, hat man sich beinahe in keinem Staate bewogen gefunden, gegen das von allen Seiten als höchst verderblich geltende Börsenspiel mit strengeren Strafen aufzutreten und gestattet, unbekümmert um das Wohl Tausender, daß der Giftbaum immer tiefere Wurzel schlage und im öffentlichen, wie im privaten Leben, in Staat und Familie immer verderblichere, ja geradezu verhängnis-volle Früchte hervorbringe.

St. Josef.

Eine exegetische Studie von Professor Dr. Josef Schindler in Leitmeritz.

Die Verehrung des hl. Josef, in der Kirche stets vorhanden, hat durch die beiden großen Päpste Pius IX. und Leo XIII. einen ganz besonderen Aufschwung erfahren. Allen ist noch im frischen Gedächtnisse die Encyklika des letztgenannten vom 15. August 1889, in welcher er seine Wünsche bezüglich der Andacht zum großen Patrone der katholischen Kirche im Monate März zum Ausdruck bringt. Darin heißt es unter anderem: „Cum tanti referat, venerationem ejus in moribus institutisque catholicis penitus inhaerescere, idcirco volumus populum christianum voce imprimis atque auctoritate nostra moveri“. Leo XIII. wünscht eine ganz besondere Verehrung des hl. Josef; er wünscht dieselbe allen Katholiken zu einer Herzenssache gemacht. — Im folgenden sollen nun einige Gedanken über die Darstellung des hl. Josef in der heiligen